

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzel-und Ehepaar-Mitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Pfadiabteilung Unspunne wird eingeladen, sich an der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel-, Ehepaar- und Kollektiv-Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Hauptversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Im Falle einer Statutenänderung ist diese beizulegen.

Art. 13

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Hauptversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Ein Vertreter der Pfadiabteilung Unspunne kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters in das Abteilungskomitee und, falls nötig, in den Abteilungsrat der Pfadiabteilung Unspunne;
- Macht Vorschläge zu Handen der Hauptversammlung für die Wahl von Ehrenmitgliedern. Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25.

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.00 pro Vereinsjahr.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese nach Auflösung aller Verbindlichkeiten an die Pfadiabteilung Unspunne oder bei deren Fehlen an die Gemeinde Interlaken zur Verwaltung, bis sich eine neue Pfadiabteilung Unspunne oder eine Ehemalige Pfadi Unspunne organisiert hat.

Genehmigung

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 24. Februar 2017 angenommen und ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom 22. Oktober 1993 und der Gründungsversammlung vom 20. Januar 1968.

Im Namen des Vereins Ehemalige Pfadi Unspunne

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Mühlemann / Scirocco

Miriam Josi-Prantl / Delphin